



Fakten zum Wiedereingliederungsteilzeitgesetz

Zielgruppe und ihre Voraussetzungen:

- Die Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich an Personen mit längeren Krankenständen, mind. sechs Wochen
- Sie ist eine Option für Betroffene, zunächst weniger Stunden zu leisten und langsam das Arbeitsausmaß an die wieder steigende Leistungsfähigkeit anzupassen, mind. 25 % und max. 50 % des ursprünglichen Arbeitsausmaß
- Betroffene müssen ein mindestens drei monatiges, aufrechtes Dienstverhältnis vorweisen
- Die Wiedereingliederung wird für die Dauer von mind. 1 Monat bis max. 6 Monate genehmigt, mit der Option auf zusätzliche Verlängerung um 1 bis 3 Monate.

Check-Liste "richtiges Vorgehen für die Wiedereingliederungsteilzeit"

- Freiwilligkeit ist gegeben vom Betroffenen und Betrieb
- Klärung der Voraussetzungen (siehe oben)
- Der Arzt/Die Ärztin bestätigt die Arbeitsfähigkeit der Betroffenen
- Beratung durch Arbeitsmediziner / AMD Salzburg (beinhaltet die Sichtung der Befunde der Betroffenen, ärztliches Gespräch mit dem/der Betroffenen, Abschätzen der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen)
- Betroffener und Betrieb legen die Inhalte für den Wiedereingliederungsplan fest (mit Unterstützung durch die Arbeitsmedizin) und für die Wiedereingliederungsvereinbarung (Beginn, Dauer, Ausmaß, Lage und Inhalt der Teilzeitbeschäftigung)
- Der/Die Arbeitsmediziner/in stimmt zu oder passt den Wiedereingliederungsplan und die Wiedereingliederungsvereinbarung an
- Die Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger muss abgewartet werden, erst nach Zustellung an den Betroffenen ist der Dienstantritt im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit möglich.

Weitere Fragen / Informationen

- Bei Fragen rund um die Wiedereingliederung nach langem Krankenstand hilft der umfassende Ratgeber des Sozialministeriums → siehe PDF
- Zudem finden Sie hier die Formulare für die Vereinbarung und den Plan zur Wiedereingliederungsteilzeit. → siehe PDFs
- Auskunft erhalten Sie auch direkt im AMD Salzburg, Dr. Ortrud Gräf, 0662 88 75 88; ael@amd-sbg.at